



Betreff: Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18, Entfernung eines Silberahornes

Beantragt wird die Fällung von einem Silberahorn auf der Grünfläche mit der Flurnummer 99/85, Spielplatz vor Anwesen Krähenweg 1

Besichtigung:

Bei dem Baum handelt es sich um einen vitalen und augenscheinlich verkehrssicheren Silberahorn mit einem Stammumfang von ca. 95 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einer Höhe von ca. 10-12 m. Der Baum steht im südlichen Bereich eines Spielplatzes am Krähenweg. Im unteren Stammbereich befindet sich eine Faulstelle, die jedoch gut kompensiert wird. Der zur Fällung beantragte Baum befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 18 mit dazugehöriger Grünordnung. Er ist als „Einzelbaum“ festgesetzt.

Vorschlag:

Der Fällung des Baumes kann aus Sicht des Umweltamtes nur zugestimmt werden, wenn ein durch den Antragsteller beauftragter, amtlich bestellter Gutachter feststellt, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und der Baum nicht mehr erhaltenswert ist.

Das Gutachten ist dem Umweltamt rechtzeitig vor der Fällung vorzulegen.

Die Ersatzpflanzung wäre spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fällung des Baumes erforderlich. Als Ersatzpflanzung sind die Baumarten und Baumgrößen gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzusehen:

2. Baumarten für die durch Planzeichen Nr. 3 festgesetzten Einzelbäume:

Quercus pedunculata (Eiche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Platanus acerifolius (Platane)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Crataegus carrierei (Dorn)
Tilia cordata (Winterlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)

Pflanzgröße: Hochstämme 20/25 cm Stammumfang
Astansatz mind. 0,50 m hoch

Kirchheim b. München, den 11.04.2024


M. Kratzer